

Planzeichenerklärung

- 1. Grünflächen**
- private Grünfläche
 - naturbelassene Grünfläche
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft.

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 (1) Nr.20 BauGB) siehe textliche Festsetzung.
- 2. Wasserflächen**
- Wasserfläche
- 3. Sonstige Planzeichen**
- Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Textliche Festsetzungen

In der gekennzeichneten Fläche ist die natürliche Entwicklungsfolge der Lebensräume zu gewährleisten.

Verfahrensvermerke

DER RAT DER STADT/GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.08.91 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 54a BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUS WURDE GEMASS § 2 ABS. 1 BAUGB AM 17.10.92 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

(Lanxtermann) STADT-/GEMEINDEDIREKTOR

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERK:
KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE, FLUR 13 MAßSTAB 1:1000 DIE Vervielfältigung IST NUR FÜR EIGENE, NICHTGEWERBLICHE ZWECKE GESTATTET (§ 13 ABS. 4 NDS VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZ VOM 2. JULI 1985, NDS GVBL. S. 187). DAZU GEHÖREN AUCH ZWECKE DER BAULEITPLANUNG.

Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch Rd. Erl. d. Nds. Ms. v. 31.10.80 Nr. 21.2.7 Planunterlage VP 17/1990

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZTE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 11.02.1991 SIE IST HINSCHEINLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI, DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

2930 Varel DEN 29. Juni 1993

KATASTERAMT Varel : Dir. G. G. G. G.

ENTWURF UND VERFAHRENSBETREUUNG:
Neuenburg im August 1991

GEANDERT: Juni 1992

PROJEKTLEITUNG: Dipl.-Ing. E. Wicherts

TECHNISCHE MITARBEIT: K. Wilms

THALEN
Thalen Consulting GmbH
Ingenieure - Architekten - Stadtplaner
Urwaldstr. 39 • D - 2932 Neuenburg
Tel. 04432 990-0 Fax. 04432 999-46

DER RAT DER STADT/GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.08.91 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMASS § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ERSTEN ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 22.08.91 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN VOM 06.09.92 BIS 14.08.92 GEMASS § 3 ABS. 2 BAUGB ERSTMALIG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

150792 DEN 03.09.93

(Lanxtermann) STADT-/GEMEINDEDIREKTOR

ES FAND EINE ZWEITE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG STATT, DIE MIT ANGABE VON ORT UND DAUER AM 17.10.92 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WURDE. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 26.10.92 BIS 26.11.92 GEMASS § 3 ABS. 2 BAUGB ZUM ZWEITEN MAL ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Zetel DEN 03.09.1993

(Lanxtermann) STADT-/GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER STADT/GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMASS § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 03.03.94 ALS SATZUNG (NR. 0 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

Zetel DEN 03.03.94

(Evers) RATSVORSITZENDER (Lanxtermann) STADT-/GEMEINDEDIREKTOR

IM ANZEIGEVERFAHREN GEMASS § 11 ABS. 3 BAUGB HABE ICH MIT VERFÜGUNG VOM 14. MRZ 04 AZ. 17/64-30-03 KEINE VERLETZUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.

J. Knipfert DEN 14. MRZ 04

(Dr. Knipfert) STADT-/GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER STADT/GEMEINDE IST OFFN IN DER VERFÜGUNG VOM _____ (AZ. _____) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MARGABEN IN SEINER SITZUNG AM _____ BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN / MARGABEN VOM _____ BIS _____ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM _____ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DEN _____

STADT-/GEMEINDEDIREKTOR

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS IST GEMASS § 12 BAUGB AM 29.4.94 IM AMTSBLATT Reg.-Bez. Lüneburg - Em. 3 BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 30.4.94 RECHTSVERBÄNDLICH GEWORDEN.

Zetel DEN 02.05.94

(Lanxtermann) STADT-/GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST EINE VERLETZUNG DER IN § 14 ABS. 1 SATZ 1 NR. 1 UND 2 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES - NICHT - GELTEND GEMACHT WORDEN.

DEN _____

STADT-/GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES - NICHT - GELTEND GEMACHT WORDEN.

DEN _____

STADT-/GEMEINDEDIREKTOR

Gemeinde Zetel
Bebauungsplan Nr. 54a
"Naturanlage Astederfeld - Teilfläche südöstlich der Tarbarger Landstraße"

Gemarkung Neuenburg, Flur 13
gemäß §30 (2) BauGB vom 8. Dezember 1986
"einfacher Bebauungsplan"
Maßstab 1:1000

Präambel

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) VOM 08.12.1986 (BGBL. I S. 2253) , IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG

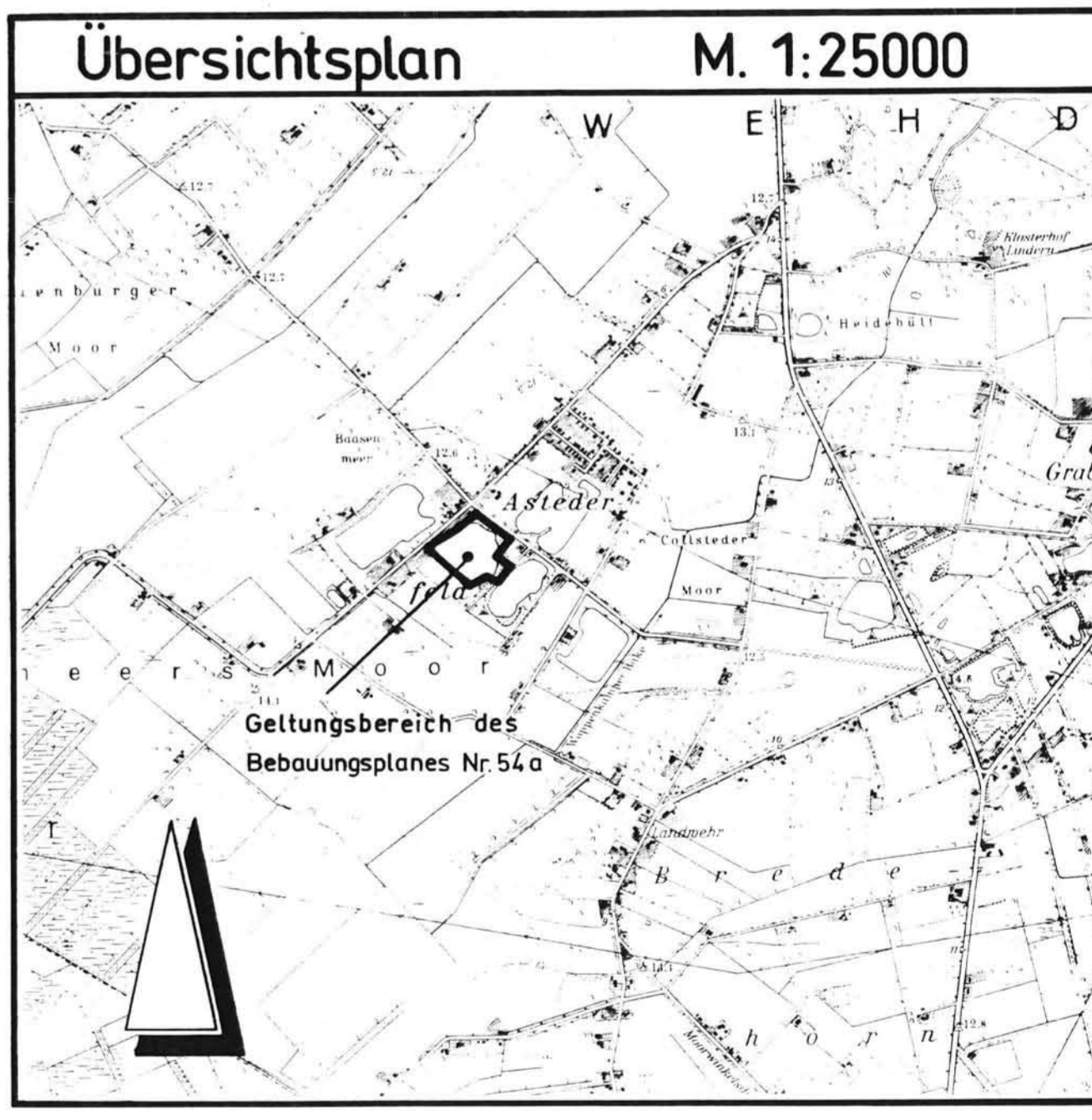
UND DER §§ 55 - 56 - 57 UND 98 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 06.06.1986 (NDS-GVBL. S. 167) , ZULETZT GEÄNDERT DURCH

UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG VOM 22.06.1982 (NDS. GVBL. S. 229) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG

HAT DER RAT DER STADT/GEMEINDE Zetel DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 54a BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN / NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN NACHSTEHENDEN / NEBENSTEHENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Zetel DEN 03.09.1993

(Evers) RATSVORSITZENDER (Lanxtermann) STADT-/GEMEINDEDIREKTOR



Gemeinde Zetel
Bebauungsplan Nr. 54a
"Naturanlage Astederfeld - Teilfläche südöstlich der Tarbarger Landstraße"